



Förderverein Grundschule Reinheim e.V.



Schuladresse:
Grenzlandstraße 3
66453 Gersheim
Telefon Schule: 06843 283
Fax Schule: 06843 902608
E-Mail Schule: GS.Reinheim@t-online.de

Satzung des Fördervereins der Grundschule Reinheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Reinheim e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Reinheim. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Homburg unter der Nr. VR 1392 eingetragen. Dem Verein wurde die Gemeinnützigkeit anerkannt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

§ 4 Zweck des Vereins

1. Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung und Erziehung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder
2. Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und (Lern-)Angebote aller Art in der Grundschule in Reinheim
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Schulhofgestaltung
4. Schülerinnen und Schülern in besonderen Fällen wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten zu leisten
5. Öffentlichkeitsarbeit der Grundschule Reinheim fördern

Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Bereitstellung finanzieller Mittel sowie durch persönliche Mitarbeit und Unterstützung durch die Mitglieder des Vereins bei der Bereitstellung, Durchführung und Organisation der in Absatz 1 genannten Maßnahmen.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch die Mitgliedsbeiträge, durch Spenden sowie bei schulischen Veranstaltungen erwirtschaftet werden.

§ 5 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.

Die Mitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldungen als Mitglied sind in Textform an den Vorstand zu richten. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden, welche dann hierüber zu entscheiden hat.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen möglich. Die Erklärung hat in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sind beide Elternteile einer Schülerin/eines Schülern Mitglied des Vereins, so fällt der Mitgliedsbeitrag nur für einen Elternteil an.

Der jeweilige Jahresbeitrag wird bei Eintritt sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten.

§ 9 Vorstand

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem / der Schriftführer/in
4. dem / der Schatzmeister/in
5. (mindestens) einem /einer Beisitzer/in
6. dem/-der Schulleiter/in (kraft Amtes)
7. dem /-der Schulelternsprecher/in (kraft Amtes)

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren (Wahlperiode) gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

Vorstand nach §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der oder die 1. Vorsitzende und der oder die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen jeweils alleine. Der Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000€ nur durch übereinstimmende Willenserklärung des/der 1. Vorsitzenden und des/der 2. Vorsitzenden handeln kann. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht soll im Vereinsregister eingetragen werden (§§70,68 BGB). Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 10 a) Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtszuschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 b) Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§11 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden innerhalb von acht Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der dritte Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.

§12 Einladung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der oder die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die Stellvertreter/in einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung gilt durch Aushang an der Hinweistafel der Schule als ordnungsgemäß erfolgt. Zusätzlich sollen die Mitglieder durch Bekanntgabe in der Presse oder sonst in geeigneter Weise (bspw. E-Mail-Verteiler) hierüber informiert werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Jahresbericht des/der Vorsitzenden oder des Stellvertreters / der Stellvertreterin
- Bericht des Schatzmeisters/Schatzmeisterin
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Bestellung der Kassenprüfer(innen)
- Verschiedenes

Nach Ablauf der Wahlperiode sind als Punkt 6 die Neuwahlen des Vorstandes aufzunehmen. Die folgenden Punkte verschieben sich in der Tagesordnung.

In jedem Geschäftsjahr sollen nach Möglichkeit zwei Kassenprüfer/innen gewählt werden. Wiederwahl soll maximal einmal erfolgen.

Beim Einberufen einer außerordentlichen Versammlung kann - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes - die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Tagesordnungspunkte dieser Versammlung folgen dem Grund der außerordentlichen Einberufung.

§13 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in und bei Neuwahl des Vorstandes ab Entlastung des scheidenden Vorstandes bis zur Neuwahl der/des 1. Vorsitzenden durch eine/einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn satzungsgemäß geladen wurde. Die Versammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Arbeitstag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Wenn vor der Versammlung nichts anderes beschlossen wird, erfolgen die Abstimmungen per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; für einen Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Die Änderung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereins kann nur durch einstimmigen Beschluss erfolgen, wobei nicht anwesende Mitglieder einer solchen Änderung nachträglich zustimmen müssen.

§ 14 Protokoll zur Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das dann vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Gersheim mit der Maßgabe zu, dieses Vermögen im Sinne der bis dahin verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausschließlich zugunsten der Gersheimer Grundschul Kinder zu verwenden.

§16 Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl voll gelten.

Die unwirksame Bestimmung ist von der Mitgliederversammlung einvernehmlich durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.06.2018 beschlossen.